

GEMEINSAMES

Folgende Regeln begründen sich für alle durch Gesetz, Schulrecht und bei den Auszubildenden auch durch den Ausbildungsvertrag. Es geht um ein Gelingen der Ausbildungs-/ Schulzeit und unseres Zusammenlebens. Sie gelten ohne zusätzliche Hinweise im gesamten Haus, Schul- und Ausbildungsbereich. Jeder soll sich an unserer Einrichtung wohl fühlen können. Jeder hat das Recht, dass er geachtet wird, dass ihm rücksichtsvoll und respektvoll begegnet wird, dass er an unserer Einrichtung ohne Störung lernen, lehren und arbeiten kann. Wir trainieren hier für das künftige Arbeitsleben.

1. **Lern- und Mitwirkungspflicht:** Die Schüler, Auszubildenden und BvB-Teilnehmer haben sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Lern- und Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Schule und Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
2. **Weisungsgebundenheit:** Die Schüler, Auszubildenden und BvB-Teilnehmer sind verpflichtet, den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen von Schule und Ausbildung von den weisungsberechtigten Personen erteilt werden. Grundsätzlich gilt: Alle Mitarbeiter/-innen der Einrichtung sind für alle Schüler und Auszubildenden weisungsberechtigt.
3. **Sorgfaltspflicht:** Alle Arbeitsmittel, Maschinen und sonstige Einrichtungen müssen pfleglich behandelt und dürfen nur zu den übertragenen Arbeiten verwendet werden. **Haftung:** Wer hauseigene Gegenstände mutwillig beschädigt, verunreinigt oder verliert, muss für den Schaden aufkommen.
4. **Sauberkeit des Geländes:** Die **Außenbereiche** werden von den Fachwerkern für Gebäude- und Umweltdienstleistungen in Ordnung gehalten. Die Unterrichts-, Aufenthaltsräume und Ausbildungsbereiche sind zum Tagesende sauber und aufgeräumt zu verlassen. Fenster sind zu schließen. Bitte *Mülltrennung* beachten! *Wer Haus + Gelände verunreinigt (Müll, Kaugummis, ...) muss mit Verwarnung und Ordnungsdiensten rechnen.*
5. **Persönliches Auftreten und Arbeitsverhalten:** Persönliche Hygiene und ordentliches, gefahrungsfreies Auftreten (Erscheinung, Verhalten) wird erwartet. Mäntel/Jacken u.ä. sind an den Garderoben abzulegen. Handys, MP3-Player usw. gehören während der Unterrichts- und Ausbildungszeit ausgeschaltet in die Tasche! Telefonieren ist nur in den Pausen im Pausenhof erlaubt. Eingehende Anrufe müssen über den Empfang getätigt werden. Foto- und Filmaufnahmen auf dem Gelände sind verboten.
6. **Gewalt:** Niemand darf beleidigt, bedroht, erpresst oder durch körperliche Gewalt, sowie Hilfsmittel zur körperlichen Gewalt, verletzt werden. Gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden. Das Eigentum anderer darf nicht entwendet, beschädigt oder zerstört werden. Die Einrichtung übernimmt keine Haftung.
7. **Drogen + Alkohol** sind verboten und dürfen weder konsumiert, mitgebracht, noch verkauft werden. Aus Gründen der Arbeitssicherheit wird jeder nach Hause geschickt, der unter Drogen (auch unter Resteinwirkungen) steht. *Ein Schul- bzw. Arbeitstag, der wegen Drogen ausfällt, gilt als unentschuldig.*
8. **Unfallversicherung:** Alle Schüler, BvB-Teilnehmer und Auszubildenden, die sich während der Schul- und Arbeitszeit und in den Pausen in den erlaubten Aufenthaltsbereichen aufhalten, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser Schutz gilt auch für den jeweils *direkten* Weg zur Schul- und Ausbildungsstätte, für den Heimweg und für Arbeitsaufträge. *Wer während der Arbeitszeit oder während der Pausen ohne Arbeitsauftrag das Gelände der Schul- und Ausbildungsstätte verlässt, handelt grob fahrlässig und verliert den Versicherungsschutz.*
9. **Aufenthaltmöglichkeiten: Freigelände:** der gesamte Innenhof. *Kein Aufenthaltsbereich ist die Mauer zum Gebäude Schillerstraße 13 und die überdachte Durchfahrt zur Zinglerstraße!* **Gebäude:** Pausenzonen im UG, EG, 1. OG und im 2. OG. Außerhalb der jeweiligen Schul- und Ausbildungszeit der einzelnen Schüler/Auszubildenden ist kein Aufenthalt im Haus möglich.
10. **Raucherregelung:** Grundsätzlich gilt nach dem neuen Nichtraucherschutzgesetz seit 1.8.07, dass das Rauchen für Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist. Aufgrund von §2 Absatz (2) wird folgende Raucherzone für volljährige Jugendliche und Mitarbeiter zugelassen: *Hinter dem Haus (es sind Aschenbecher aufgestellt).* Das gesamte Gebäude ist Nichtraucherzone. Auch vor dem Haus darf nicht geraucht werden.
11. **Parken** auf dem Hausgelände ist grundsätzlich für Schüler und Auszubildende nicht erlaubt. Fahrräder können am Fahrradständer abgestellt werden.
12. **Brandschutz:** Bei Gefahr (Feueralarm usw.) ist das Gebäude gemäß Fluchtplan (grüne Pfeile) so schnell wie möglich zu verlassen. Die Anweisungen der Mitarbeiter/-innen müssen unbedingt beachtet werden. *Alle mutwilligen Veränderungen an den Brandschutzeinrichtungen sind grober Unfug, grob fahrlässig, lebensgefährlich und somit strafbar.*
13. **Während des Schulunterrichts** wird nicht gegessen, als Getränk ist nur Mineralwasser erlaubt. Kopfbedeckung ist abzulegen – ausgenommen ist Arbeitskleidung.
14. **Schulpausen:** siehe Stundenplan. Pünktlichkeit ist Pflicht.
15. **Die Klassen- Schülersprecher und** Teilnehmendenvertretung haben ein Vorschlagsrecht zur Gestaltung der Hausgemeinschaft.

AUSBILDUNG

1. Die **Ausbildungszeiten** der Gruppen sind unterschiedlich. Sie hängen in den Arbeitsräumen der Gruppen zur Information aus (bzw. sind in den Betrieben geregelt).
2. **Berichtsheftführung:** Das Berichtsheft ist selbst ein wichtiger Lerninhalt der Ausbildung (etwas reflektieren und dokumentieren), aber auch ein unverzichtbares Kontrollinstrument, was gelehrt und gelernt wurde. Es muss ordentlich und vollständig geführt und regelmäßig den Ausbilder/ der Ausbilderin vorgelegt werden:
Ohne ordnungsgemäßes Berichtsheft keine Zulassung zur Prüfung!
3. **Fehlzeiten + Entschuldigung:** Bei Fernbleiben von Ausbildung/ Schule müssen die Ausbilder/Bildungsbegleiter sofort, das heißt *am 1. Tag, bis spätestens 8:00 Uhr (ggf. über den Empfang, Tel.: (0731) 159399-0)*, benachrichtigt werden. *Alle Krankheitstage* müssen vom ersten Tag an durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Die Bescheinigung muss umgehend, das heißt spätestens am 3. Tag des Fernbleibens durch Krankheit im RAZ vorliegen. Tage ohne Information bzw. ärztliche Bescheinigung gelten als unentschuldig und werden somit der Agentur für Arbeit gemeldet. *Die Arbeitsagentur fordert das Ausbildungs- und Fahrgeld für unentschuldigte Tage zurück.*

VAB

1. **Schulzeiten:** Beginn der Schulzeit: 7:45 Uhr. Pünktlichkeit wird erwartet.
2. **Fehlzeiten + Entschuldigung:** Das Fehlen an einem Schultag muss unverzüglich (spätestens morgens bis 7:45 Uhr) im Empfang, Tel.: (0731) 159399-0 gemeldet werden, ggf. auf Anrufbeantworter. Am nächsten Schultag ist eine schriftliche Entschuldigung, bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben, dem Klassenlehrer vorzulegen. Bei längerer Krankheit - ab drei Tagen - ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

BVB

1. **Arbeitszeit:** Beginn der Arbeitszeit um 7:30 Uhr, Pünktlichkeit wird erwartet.
2. **Fehlzeiten + Entschuldigung:** Bei Fernbleiben von der BvB müssen die Ausbilder/Bildungsbegleiter sofort, das heißt *am 1. Tag, bis spätestens 8:00 Uhr (ggf. über den Empfang, Tel.: (0731) 159399-0)*, benachrichtigt werden. *Alle Krankheitstage* müssen vom ersten Tag an durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Die Bescheinigung muss umgehend, das heißt spätestens am 3. Tag des Fernbleibens durch Krankheit im RAZ vorliegen. Tage ohne Information bzw. ärztliche Bescheinigung gelten als unentschuldig und werden somit der Agentur für Arbeit gemeldet. *Die Arbeitsagentur fordert das Ausbildungs- und Fahrgeld für unentschuldigte Tage zurück.*